

Kraftraum TuS Neuenhaus Nutzungsvereinbarung und Nutzungsordnung

I. - Präambel

Jeder, dem per Schlüssel Zugang zum Kraftraum eingeräumt wird, verpflichtet sich, die nachstehenden Regelungen für die Nutzung des Kraftraumes des TuS Neuenhaus einzuhalten bzw. im Rahmen eines Gruppentrainings für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Das dient dem Schutz jedes Einzelnen als auch dem des Vereins!

II - Vereinbarungen

§ 1 - Überlassung

- (1) ¹Der TuS Neuenhaus überlässt seinen Mitgliedern den Krafttrainingsraum zur Ausübung des Trainingsbetriebes. ²Nichtmitgliedern ist die Nutzung des Kraftraumes somit grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) ¹Die Kosten sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.
- (3) ¹Für die Nutzung des Kraftraumes ist ein Schlüssel notwendig sowie die Kombination des Zahlenschlosses vor der Kraftraumtür. ²Die Zahlenkombination an der Kraftraumtür wird regelmäßig verändert. ³Den Nutzern des Kraftraumes wird die jeweils neue Kombination per eMail (nicht per SMS, WhatsApp oder in ähnlicher Weise) mitgeteilt. ⁴Jeder Unterzeichner der Nutzungsvereinbarung verpflichtet sich, diese Kombination nicht unbefugt an dritte weiterzugeben.

§ 2 - Nutzung des Kraftraumes

- (1) ¹Der Schlüsselinhaber ist in die Handhabung und sachgerechte Nutzung der Geräte und weiteren Übungsmaterialien eingewiesen worden oder er kann dieses anders nachweisen.
- (2) ¹Krafttraining alleine ist nicht zulässig. ²Es müssen wenigstens zwei Personen vor Ort sein.

- (3) ¹Für jedes Gruppentraining ist ein Trainer oder Übungsleiter verantwortlich, der auch anwesend sein soll.
- (4) ¹Jede Nutzung des Kraftraumes ist in der Nutzerliste einzutragen. ²Hier ist aufzuführen der Name der Gruppe (z. B. Handball - Damen) oder Übungsrunde (z. B. Senioren XY), der Name des Verantwortlichen, die Anzahl der Personen, Datum und Uhrzeit sowie evtl. Bemerkungen.
- (5) ¹Entstandene Schäden oder Probleme sind im Feld Bemerkungen einzutragen und unverzüglich dem TuS-Büro zu melden, welches sich schnellstmöglich um eine Klärung bemüht.
- (6) ¹Jeder Nutzer verpflichtet sich, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (7) ¹Rauchen und Alkohol sind im Kraftraum untersagt. ²Seinen Müll nimmt jeder wieder mit.
- (8) ¹Geöffnete Fenster sind am Ende des Trainings wieder zu verschließen.
- (9) ¹Gewichtscheiben dürfen nicht auf den Hantelstangen verbleiben. ²Sie sind nach dem Training wieder auf ihrem Ständer abzulegen. ³Vollhanteln sind nach dem Training wieder auf ihren Ständer abzulegen. ⁴Bewegliche Trainingsgeräte sollten nicht verstellt werden. ⁵Wird dieses doch mal sinnvoll, werden diese Geräte nach dem Training wieder auf ihren Platz zurückgestellt.
- (10) ¹Defekte Geräte mit einem entsprechenden Warnhinweis dürfen nicht benutzt werden. ²Eine Reparatur wird schnellstmöglich veranlasst, sofern der Schaden - siehe Absatz (5) - bekannt ist.

§ 3 - Ende der Nutzung

- (1) ¹Jeder Schlüsselinhaber verpflichtet sich, seinen Schlüssel dem TuS zurückzugeben, wenn er ihn nicht mehr benötigt. ²Schlüssel dürfen nicht an dritte Personen, die diese Nutzungsverordnung nicht unterschrieben haben, weitergegeben werden. ³Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem TuS-Büro zu besprechen.
- (2) ¹Nach Rückgabe des Schlüssels wird man auch aus dem eMail-Verteiler für die Kombination des Zahlenschlosses an der Kraftraumtür gelöscht.

§ 4 - Sanktionen

- (1) ¹Wer sich nachweislich nicht an die Regeln der Nutzungsordnung hält, bekommt eine Verwarnung.
- (2) ¹Wer insbesondere gegen § 1 (3) und § 2 (2), (4) und (5) dieser Nutzungsvereinbarung verstößt, muss damit rechnen bei einem zweiten Verstoß seinen Zugang zum Kraftraum zu verlieren.
- (3) ¹Für alle anderen Fälle behält sich der Vorstand vor, nach Rücksprache mit der entsprechenden Gruppe oder Person notwendige Konsequenzen zu ziehen. ²Das kann ebenfalls bis zum Verlust des Zugangs zum Kraftraum gehen.
- (4) ¹Für den technisch einwandfreien Zustand bei sachgerechter Nutzung ist der Verein verantwortlich. ²Sollten Schäden entstehen, die auf Grund von Unzulänglichkeiten an dieser Stelle dem Verein zuzurechnen sind, kommt der Verein dafür auf.
- (5) ¹Sollten Geräte größeren Schaden nehmen, weil sie trotz entsprechender Warnhinweise - siehe § 2 (10) - verwendet werden, sind die Kosten für die Instandsetzung oder Erneuerung (hier nach Zeitwert) vom Verursacher zu tragen. Absatz (1) gilt entsprechend.

Die Einhaltung dieser Nutzungsvereinbarung und Kraftraumordnung wird hiermit zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

Neuenhaus, _____

Name, Vorname

(Gruppen- / Übungsrunden-)name

eMail-Adresse

TuS Neuenhaus
(2 Vertreter des gesch. Vorstands)

Kraftraumnutzer